Einkaufsbedingungen der Basler AG

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Basler AG; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Basler AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Basler AG gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Basler AG abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird. Sämtliche Korrespondenz hat eine Referenznummer (z.B. Bestellnummer) der Basler AG zu enthalten.

II. Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für die Basler AG keine Verpflichtungen.
Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten. Hat der Anbieter gegenüber der technischen Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der Basler AG zusätzlich anbieten.

III. Bestellung

Nur schriftliche, vom Einkauf der Basler AG erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich; mündlich erteilte Bestellungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
Jeder Auftrag der Basler AG ist umgehend mit Angabe der Bestellnummer, der Materialnummern der Basler AG, des Preises sowie der Lieferzeit zu bestätigen und auf Abweichungen gegenüber der Bestellung der Basler AG ausdrücklich hinzuweisen.
Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen des Auftragnehmers.

IV. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und damit vom Auftragnehmer einzuhalten. Die Lieferfristen laufen vom Bestelldatum an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in der von der Basler AG genannten Empfangs-bzw. Verwendungsstelle oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Pflichten gar nicht, teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der Basler AG - unabhängig von der Ursache der Verzögerung - unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
Im Verzugsfall behält sich die Basler AG das Recht vor, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes pro angefangenem Werktag, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes, zu verlangen.
Der Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 BGB kann von der Basler AG noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis, bei Rahmen- oder Dauerverträgen bis zum Ende des Lieferjahres, gemacht werden.

V. Gefahrübergang

Bis zur Übergabe des Liefergegenstandes an die Basler AG bzw. den von der Basler AG angegebenen Empfänger trägt der Auftragnehmer die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs.

VI. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von der Basler AG genehmigten Mustern, den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften. Ebenso steht der Auftragnehmer dafür ein, dass Maße, Gewichte, Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich damit, den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.
Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsfähigkeitsbeurteilungen durch den Auftraggeber und/oder dessen Kunden.

VII. Prüfungen

Die Basler AG behält sich das Recht vor, in regelmäßigen Abständen eine Qualitätsfähigkeitsbeurteilung durchzuführen. Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Auftragnehmer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen verbindlichen Prüftermin mit der Basler AG fest. Der Auftragnehmer trägt die für ihn anfallenden sachlichen und personellen Kosten der Prüfung, die Basler AG trägt ihre sachlichen und personellen Kosten.
Ist der Prüfgegenstand zu diesem Termin nicht prüfbereit, so gehen alle Kosten zu Lasten des Auftragsnehmers. Erfordern Mängel weitere bzw. wiederholte Prüfungen, trägt der Auftragnehmer alle anfallenden Kosten.
Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt allein der Auftragnehmer die Kosten. Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.
Die vertraglichen Pflichten zur mangelfreien Lieferung des Auftragnehmers werden durch die Prüfung nicht berührt.

VIII. Garantie / Mängelansprüche

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
Die Garantie beginnt bei Gefahrübergang und gilt 24 Monate. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern, erstreckt sich ebenfalls auf die von Unterlieferanten bezogenen Teile und Leistungen.
Soweit die Lieferungen mangelhaft sind, hat die Basler AG alle vertraglichen und gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.
Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstigen Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist insofern neu.
Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegen-stände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.
Bei berechtigten Mängelansprüchen trägt der Auftragnehmer sämtliche anfallenden Kosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten etc.) für die Basler AG.

IX. Unterlagen / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und damit vertraulich zu behandeln.
Alle Angaben und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für Angebotserstellung, Entwurf, Herstellung usw. zur Verfügung gestellt werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben der Basler AG angefertigten Unterlagen verbleiben in dem Eigentum der Basler AG und dürfen nicht vom Auftragnehmer für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der Basler AG sind diese mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zur Bestellung, so hat der Anbieter alle überlassenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der Basler AG auszuhändigen.

X. Materialbeistellungen

Materialbeistellungen bleiben Eigentum der Basler AG und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für Bestellung der Basler AG zu verwenden. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigestellten Teile sind sämtlich vom Auftragnehmer mit einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu versichern.
Die Bearbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt im Auftrag der Basler AG. Diese wird in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwirbt die Basler AG Miteigentum.

XI. Werkzeuge

Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und dergleichen, die auf Kosten der Basler AG hergestellt und bezahlt wurden bzw. dem Auftragnehmer von der Basler AG übergeben werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum der Basler AG über bzw. bleiben in dem Eigentum und Besitz. Sie sind unentgeltlich vom Auftragnehmer aufzubewahren, zu warten, instand zu halten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an die Basler AG, ohne Geltungmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben.

XII. Versandvorschriften

Der Lieferung des Liefergegenstandes ist immer ein Lieferschein beizufügen. In allen Versandunterlagen ist die Bestellnummer vollständig anzugeben.

Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen. Bei der Lieferklausel EXW (ab Werk) ist vom Auftragnehmer keine Transportversicherung abzuschließen.
Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

XIII. Incoterms

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils aktuellen Incoterms (International Commercial Terms) auszulegen.

XIV. Rechnung und Bezahlung

Rechnungen müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise unter Angabe der Positionsnummern entsprechen und können erst nach der Gesamtlieferung gestellt werden.
Rechnungen dürfen nicht der Sendung beigefügt sein.
Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang. Sollte der Wareneingang erst nach Rechnungseingang erfolgen, läuft die Zahlungsfrist ab Wareneingang. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen, d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig und nicht prüffähig, gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei der Basler AG eingegangen.
Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an die Basler AG zu übersenden.
Spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang müssen sie der Basler AG jedoch vorliegen.
Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Qualität und Richtigbefund der Lieferung oder Leistung. Bei Mängelrügen ist die Basler AG berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen.
Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Garantie des Auftragnehmers keinen Einfluss.
Die Zahlung erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

XV. Werbung

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Basler AG auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinweisen.

XVI. Übertragung

Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung der Basler AG auf Dritte übertragen.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist Ahrensburg.

XVIII. Geltungsdauer

Diese Einkaufsbedingungen gelten so lange, bis sie durch neue ersetzt werden.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen der Basler AG oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der von den Parteien Gewünschtem am nächsten kommt.

Ahrensburg, den 12.10.2006

Basler AG

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Einkaufsbedingungen an.

.....

Datum / Unterschrift

Unsere Niederlassungen

www.baslerweb.com

Basler AG - Zentrale
An der Strusbek 60 - 62
D-22926 Ahrensburg
Germany
Fon.: +49 4102 463-0
Fax: +49 4102 463-109

Basler, Asia Pte.Ltd.
25 International Business Park
02 - 06 German Center
Singapore 609916
Fon.: + 65 6425 0472
Fax: + 65 6425 0473

Basler Shanghai
Representative Office
Room #12H, No. 288, Cao Xi Bei Road, Xu Hui District
Shanghai, 200030 China
Fon.: + 86 21 64 31 11 88
Fax: + 86 21 64 31 11 88

Basler, Inc.
740 Springdale Drive
Exton, Pa 19341, USA
Fon.: +1 610 280-0171
Fax: +1 610 280-7608

Basler Vision Technologies,
Taiwan Inc.
3F, No.87-6, Guangming 6th Rd.
Jhubei City, Hsinchu County 302,
Taiwan/R.O.C.
Fon.: +886 3 5583955
Fax: +886 3 5583956

Basler Japan
Representative Office
#603 24-8 Yamashitacho
Naka-ku, Yokohama, Kanagawa
231-0023 Japan
Fon.: +81 (0)45-227-6210
Fax: +81 (0)45-227-6220

Basler Korea
Representative Office
889-2 Ssang Yong-dong
7th Floor at Deawoo Tower
ChungNam,
Choon ChungNam-do
Fon: + 82 41 578 27 17